

An

Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex

c/o Deutsches Aktieninstitut e.V. • Senckenberganlage 28 • 60325 Frankfurt am Main

per E-Mail: regierungskommission@dcgk.de

Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Änderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK)

Sehr geehrte Mitglieder der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex,

Wir freuen uns die Gelegenheit zu erhalten, sich zu den von der Regierungskommission im Rahmen des im Januar 2022 eingeleiteten Konsultationsverfahrens vorgeschlagenen Änderungen des Kodex zu äußern.

IVOX Glass Lewis ist ein Unternehmen, welches institutionellen Investoren und Intermediären Hauptversammlungs- und Corporate Governance Analysen anbietet. Auf dem deutschsprachigen Markt erreichen wir eine Abdeckung von circa 500 börsennotierten Aktiengesellschaften, zu deren Hauptversammlung wir entsprechende Empfehlungen verfassen.

Im Jahr 2015 wurde IVOX von Glass Lewis übernommen, setzt seither allerdings unvermindert das ursprüngliche Geschäftsmodell fort und publiziert eigenständige Berichte. Somit werden die Analysen von Glass Lewis und IVOX Glass Lewis separat erstellt und es werden jeweils andere Richtlinienwerke zugrunde gelegt.

Als unabhängiger Stimmrechtsberater erstellt IVOX Glass Lewis weiterhin keine eigenen Richtlinienwerke, sondern wendet die Richtlinien des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. sowie hauseigene Richtlinien institutioneller Investoren an. Der Trend zu Letzterem hat sich in den vergangenen beiden Jahren noch weiter fortgesetzt. Somit sind wir mit zahlreichen Richtlinien und deren Wandel über Jahre hinweg vertraut.

Als Referenzpunkt und Bestandteil zahlreicher Richtlinien bildet der Deutsche Corporate Governance Kodex eine wesentliche Säule jeder Analyse.

Aus diesem Grund erscheint es uns von Bedeutung, zu den vorgeschlagenen Änderungen des Kodex Stellung zu nehmen. Aus den oben genannten Gründen erfolgen von IVOX Glass Lewis und Glass Lewis zwei getrennte Stellungnahmen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Stellungnahme nicht in Auftrag oder im Namen unserer Kunden erfolgt.

Kommentar

Die vorgeschlagenen Änderungen sind grundsätzlich sehr erfreulich und stärken die stetig wachsenden Anforderungen an die Transparenz, insbesondere zu ESG Themen. Hierdurch werden die Interessen der Aktionäre in ihren Erwartungen an Nachhaltigkeitsthemen aufgegriffen, und die Einführung zusätzlicher Empfehlungen und Klarstellungen ist somit sehr begrüßenswert.

Zur weiteren Stärkung des Leitgedankens der Nachhaltigkeit schlagen wir außerdem vor, die Bildung eines entsprechenden, separaten ESG-Ausschuss zu empfehlen. Gerade hinsichtlich der besonderen erforderlichen Expertise und Kontrollfunktion, welche deutlich über die herkömmliche Überwachung und Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung hinausgehen soll, enthalten schon heute zahlreiche Richtlinien die Forderung nach dem Bestehen eines solchen Ausschusses. Im internationalen Kontext mit überwiegend monistischen Board-Strukturen wird explizit „ESG Board Oversight“ gewünscht, was sich in Deutschland schlussendlich am besten durch die Bildung eines entsprechenden Ausschusses des Aufsichtsrats darstellen lässt.

Aus einem sehr deutschen Verständnis der Integration von Nachhaltigkeitsthemen fordern beispielsweise die Richtlinien des BVI schon seit einigen Jahren die „Benennung eines exekutiven Mitglieds als zuständig für ESG-Fragen“. Die Integration auch dieser Forderung der Richtlinien in Form einer Empfehlung wäre ebenfalls wünschenswert und der dualen Struktur im hiesigen Markt angepasst. Da die meisten Unternehmen jedoch nicht überwiegend von einem deutschen Aktionariat begleitet werden und überdies selbst international ausgerichtet sind, erscheint eine Anpassung an globale Richtlinienggeber unerlässlich. Dies insbesondere, da deutsche Unternehmen bei Nichtbestehen eines solchen Ausschusses im internationalen Vergleich bei ESG-Auswertungen potenziell benachteiligt sein könnten, selbst wenn im Unternehmen stark auf die Überwachung von ESG Themen durch andere Organe geachtet wird.

IVOX Glass Lewis möchte an dieser Stelle weiterhin die Gelegenheit nutzen, auf wesentliche Punkte einzugehen, die bezüglich des Kodex insgesamt erwähnenswert erscheinen.

Grundsätzlich ist es nachvollziehbar, dass zwischen Empfehlungen und Anregungen unterschieden wird. Allerdings ist es in der Praxis wenig hilfreich, dass von Anregungen ohne Offenlegung abgewichen werden kann. Da eine Nachvollziehbarkeit hierdurch nicht gegeben ist, haben die Anregungen für Außenstehende kaum Wirksamkeit und führen in der Berichterstattung der Unternehmen zu Aussagen mit wenig Informationsgehalt, z.B. „zudem halten wir überwiegend die Anregungen des DCGK ein“.

Eine Verpflichtung zur Offenlegung zum Umgang mit den Anregungen wäre daher wünschenswert. Auf diese Weise würde der Fortschritt der Richtlinien gestützt und ein Informationsmehrwert für Richtlinienanwender (Investoren) gegeben.

Der Wegfall der Regelzugehörigkeit aus 5.4.1 des DCGK in seiner Fassung aus 2017 wurde insgesamt von den Richtlinienggebern nicht positiv aufgenommen. Im Gegenteil wird dies als Rückschritt erachtet, weshalb auch die Forderung nach einer Regelzugehörigkeit in einigen Richtlinien erhalten bleibt. Während zuvor eine festgelegte Zugehörigkeitsdauer in den meisten Fällen noch als ausreichendes Instrument wahrgenommen wurde, hat das Fehlen einer Regelzugehörigkeitsdauer zu einer Verschärfung in einigen Richtlinien geführt. Nunmehr werden 15 Jahre Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat nicht nur als relevante Messgröße für Unabhängigkeit herangezogen - die Grenze hierfür liegt darüber hinaus schon seit vielen Jahren bei diversen Investoren bei 10 Jahren – vielmehr werden Wiederwahlen nach einer

Zugehörigkeitsdauer von 15 Jahren nunmehr kategorisch kritisch gesehen. Die Ersatzlösung, dass jetzt die Zugehörigkeitsdauer offenzulegen sei, wird als Grundlage einer jeden angemessenen Transparenz erachtet. Nicht jedoch als probates Mittel, eine festgelegte Zugehörigkeitsdauer zu ersetzen.

Die Wiedereinführung einer Regelzugehörigkeitsdauer und deren Veröffentlichung sollte daher z.B. unter C.3 in Erwägung gezogen werden, um auch hier die ESG-Bestrebungen abzurunden.

IVOX Glass Lewis dankt für die Gelegenheit, eine Stellungnahme einzureichen und steht der Regierungskommission für Fragen zu den oben genannten Kommentaren zur Verfügung. Darüber hinaus erhebt IVOX Glass Lewis keine Einwände gegen die Veröffentlichung dieser Kommentare auf der Website des DCGK.

Anke Zschorn
Director of Research
IVOX Glass Lewis GmbH
Kaiserallee 23a
76133 Karlsruhe, Germany